

Desolate GOÄ reformbedürftig

Rechtssicherheit und Transparenz für Patienten und Ärzte fehlen

von **Horst Schumacher**

Der Deutsche Ärztetag hat energisch gegen eine weitere Verschleppung der unbedingt notwendigen Reform der privatärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) protestiert. Trotz politischer Zusagen und erkanntem Reformbedarf bewege sich nichts. „Die Bundesregierung muss endlich ihren Worten auch Taten folgen lassen und die politische Verantwortung für eine Modernisierung der privatärztlichen Vergütungsordnung wahrnehmen“, forderte der Ärztetag. „Patient und Arzt haben Anspruch auf eine medizinisch aktuelle, leistungsgerechte, in sich schlüssige Gebührentaxe, die Transparenz und Verbraucherschutz, Qualität und Innovation schafft und damit Rechtssicherheit für Patient und Arzt garantiert“, sagte der Vorsitzende des Ausschusses „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer, Dr. Alfred Möhrle.

„Katastrophaler Zustand“

Tatsächlich jedoch sei die GOÄ im November 1982 letztmalig generalüberholt worden – auf der Basis der Ersatzkassengebührenordnung von 1978. Von den 32 Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wurden laut Möhrle seitdem 22 Kapitel nicht mehr grundlegend aktualisiert, die restlichen zehn Kapitel sind auch bereits mehr als 10 Jahre alt. „Der ra-



Ist eine desolante staatliche Gebührenordnung nichtig? – Professor Dr. Jochen Taupitz, Direktor des Institutes für Medizinrecht der Universitäten Heidelberg und Mannheim. Foto: uma

sante Fortschritt der Medizin der letzten drei Jahrzehnte ist damit an der GOÄ weitgehend spurlos vorübergegangen“, stellte Möhrle fest. Dem Arzt werde zugemutet, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden des Jahres 2005 auf der Grundlage eines Verzeichnisses von 1978 abzurechnen. Möhrles Fazit: „Die Amtliche Gebührenordnung für Ärzte ist in einem desolaten, um nicht zu sagen katastrophalen Zustand.“

Die Folge ist eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Anwendungsschwierigkeiten, Fehlinterpretationen und zunehmende Konflikte bis hin zu Gerichtsverfahren belasten das Patient-Arzt-Verhältnis. Die Bürokratie wächst, das Prüf- und Gutachterwesen bei Ärztekammern, privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen musste ausgebaut werden, der Alltag in der Arztpraxis ist zeitlich durch Abrechnungsausinandersetzungen belastet.

Bundesländer blockieren

Zuständig für die GOÄ-Novelle ist die Bundesregierung. Sie erlässt die amtliche Gebührentaxe als Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nicht zuletzt deswegen sind die zahlreichen Initiativen der Ärzteschaft zur GOÄ-Reform bislang ohne Erfolg

geblieben, fürchten doch die Länder steigende Beihilfezahlungen an ihre Bediensteten.

Dieser Interessenkonflikt zwischen den Sparzielen der Länder einerseits und ihrer Mitwirkung an der Gebührentaxe andererseits könnte mit dem so genannten Vorschlagsmodell entschärft werden. Dieses von der ehemaligen Bundesgesundheitsministerin Fischer ins Spiel gebrachte Verfahren sollte die konzeptionellen Vorarbeiten einer GOÄ-Reform auf die unmittelbar Beteiligten verlagern. „Die Länderfinanzminister haben diese Reform bisher politisch blockiert“, sagte Möhrle.

Ihm drängt sich zurzeit der Verdacht auf, dass auch die Bundesregierung auf Zeit spielt, weil sie im Zuge einer Einführung der Bürgerversicherung die radikale Systemveränderung plant: Die Angleichung der Vergütungssysteme für gesetzlich und privat Versicherte. Auch vor diesem Hintergrund forderte der Deutsche Ärztetag, dass die GOÄ-Novelle nicht in die nächste Legislaturperiode verschoben werden darf. Das Reformkonzept der Bundesärztekammer müsse unverzüglich aufgegriffen werden.

Nichtig und unwirksam?

Wenn eine amtliche Gebührenordnung nicht mehr in der Lage ist, ihre Funktionen zu erfüllen, stellt sich auch die Frage nach ihrer verfassungsmäßigen Berechtigung. Darauf wies der Direktor des Institutes für Medizinrecht der Universitäten Heidelberg und Mannheim, Professor Dr. Jochen Taupitz, in seinem Referat auf dem Ärztetag hin. Denn staatliche Gebührenordnungen schränken die grundrechtlich geschützte Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit des Freiberuflers (*Artikel 2 Grundgesetz*) und seine Berufsfreiheit (*Artikel 12 Grundgesetz*) ein. Eine staatliche Gebührenordnung in desolatem Zustand, die ihre Ziele nicht erreicht und keinen verhältnismäßigen Grundrechtseingriff darstellt, könnte laut Taupitz vom Verwaltungsgericht für nichtig erklärt werden. Darüber hinaus könne jedes Gericht eine solche Gebührentaxe in einem Rechtsstreit um Gebührenfragen als unwirksam betrachten.



Die GOÄ-Novelle wird politisch blockiert, meint Dr. Alfred Möhrle, Vorsitzender des Ausschusses „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer. Foto: uma